

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourism und Verkehr am 11. Dezember 2025



TOP 3:

Feuerwehr

3.1 2. Änderung der Gebührensatzung

2 Ergänzungen des § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG)

- Abs. 2 S. 1 Nr.3 wurde ergänzt: „...für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, **auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist**, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,...

Begründung: Das fehlerhafte oder fälschliche Auslösen von Brandmeldeanlagen, die bei privaten Sicherheitsfirmen und nicht direkt in den Feuerwehr-Einsatz-Leitstellen aufgeschaltet sind, führt dazu, dass der private Sicherheitsdienst die Feuer-Einsatz-Leitstelle benachrichtigt, obwohl am Ende kein Brand vorgelegen hat. Die Neufassung dient der Klarstellung, dass es sich auch in solchen Fällen eines Falsch- oder Fehlalarms um einen kostenpflichtigen Einsatz handelt.

- Abs. 3 S. 1 Nr. 3 hinzugefügt: „...**für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind...**“

Begründung: In Zusammenhang mit unentgeltlichen Einsätzen stellt neben den schon in den Nummern 1 und 2 genannten Kosten auch die Reparatur, Reinigung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Geräten eine hohe Belastung des Trägers der Feuerwehr dar. Insbesondere bei der Beaufschlagung mit Schadstoffen ist eine Reinigung sehr aufwendig oder sogar unmöglich.

1:1 in die Gebührensatzung eingearbeitet, denn erst mit der Aufnahme können diesbezügliche Gebühren erhoben werden (§ 29 Abs. 2 S. 1 NBrandSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 NKAG).

3.2 3. Änderung des Kostentarifes

Warum?

- **Aufnahme** des im Juni in Dienst gestellten **Kleinalarmfahrzeugs** (KLAf), auf welchem das Cobra-Schneidlöschsystem verlastet ist, in den Kostentarif, um dessen Einsätze abrechnen zu können.
- Die Kosten für die im August in Dienst gestellte **Ersatzdrehleiter** finden **keine Berücksichtigung**, denn es stehen noch nicht alle relevanten Zahlen zur Verfügung. Dies ist jedoch hinsichtlich ihrer **Abrechenbarkeit** grundsätzlich **unschädlich**, weil anlässlich der letzten Anpassung des Kosten- und Gebührentarifes Fahrzeuge gleicher Bauart bzw. mit einsatztaktisch gleichem Zweck zu **Fahrzeuggruppen** zusammengefasst wurden.

3.2 3. Änderung des Kostentarifes

Der Erlass von rechtsfehlerfreien Gebührensätzen in einer Satzung setzt das Vorliegen einer **Gebührenkalkulation** voraus.

- Gemäß dieser Kalkulation ergibt sich für das neue **KLAF** eine Gebühr je angefangene halbe Stunde in Höhe von 390,00 EUR.
- Die Kalkulation ergab auch, dass die **Personalkosten** gesenkt werden können.
- Die **restlichen Tarifnummern** könnten angehoben werden.

3.2 3. Änderung des Kostentarifes

Die Gebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtung decken. Es sollen jedoch keine Überschüsse erzielt werden.

Dieses Kostendeckungsprinzip gilt für die Einrichtung Feuerwehr jedoch nur eingeschränkt. Ziel ist es (höchstens) die anteiligen Kosten der entgeltlichen Feuerwehreinsatzfälle zu decken. Das bedeutet, dass durch die Feuerwehrgebühren maximal der Anteil der Kosten gedeckt wird, der dem Anteil der gebührenpflichtigen Einsatzzeiten entspricht.

Vorschlag der Verwaltung:

- a) Die **Tarifnummer 2.8** (Vorausrüstwagen, Kleinalarmfahrzeug) mit einer Gebühr in Höhe von 390,00 EUR je angefangene halbe Stunde wird neu in den Kosten- und Gebührentarif **aufgenommen**.
- b) Die Gebührenhöhe der **Tarifnummer 1.1** (Personal der Freiwilligen Feuerwehr [Grundbetrag]) wird von 55,00 EUR auf 50,00 EUR **gesenkt**.
- c) Die Gebührenhöhe der **Tarifnummer 1.2** (Brandsicherheitswachen) wird von 27,50 EUR auf 25,00 EUR **gesenkt**.
- d) Die Gebührenhöhe der restlichen **Tarifnummern 2.1 bis 2.7** wird **nicht verändert**, sondern ggf. erst mit der turnusmäßigen Neukalkulation 2027.
(Hinsichtlich des „Ob“ der Kostenerhebung und des „Wie“ der Gebührenhebung besteht ein Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum für den Ortsgesetzgeber.)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**